

Satzung

Medizinische Gesellschaft Zwickau e.V.

Statut

Präambel

Im Interesse der Förderung des wissenschaftlichen Lebens auf dem Gebiete der Medizin und in der Erkenntnis, dass eine hohe Qualität der gesundheitlichen Betreuung nur durch ständigen Austausch wissenschaftlicher Forschungsergebnisse und praktischer Erfahrungen erreichbar ist, beschließen Ärzte sämtlicher Fachgebiete der Medizin aus dem Einzugsgebiet Südwestsachsens, die Tradition der "Zwickauer Medizinischen Gesellschaft" fortzuführen und geben sich dazu folgendes Statut:

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt den Namen

"Medizinische Gesellschaft Zwickau".

Sie ist eine selbständige Organisation für das Einzugsgebiet Südwestsachsens und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Zwickau mit dem Zusatz "e.V." eingetragen.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Zwickau.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Ziele der Gesellschaft

1. Die "Medizinische Gesellschaft Zwickau" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Die Aufgabe der Gesellschaft ist die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen mit dem Ziel der Fortbildung von Ärzten und der damit verbundenen Anwendung des dabei erworbenen Wissens in der Praxis mit den Patienten.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Spendenmitteln von Sponsoren für die steuerbegünstigten Zwecke der Gesellschaft verwirklicht.

Die

Spendenmittel sollen vor allem folgenden Verwendungszwecken dienen:

- Finanzierung für wissenschaftliche Veranstaltungen

- finanzielle Unterstützung von Mitgliedern der "Medizinischen Gesellschaft Zwickau" bei Besuchen von Kongressen.

3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder

erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gesellschaft kann jeder approbierte Arzt, Zahnarzt, Tierarzt und Apotheker sowie andere

Personen mit abgeschlossener Hochschulbildung werden, die durch ihre Tätigkeit der Gesellschaft

nahe stehen und sich für ihre Ziele einsetzen.

2. Außerordentliche Mitglieder der Gesellschaft können andere Mitglieder des Gesundheitswesens und Vertreter anderer Berufe werden, die durch ihre Tätigkeit der Arbeit der Gesellschaft nahe stehen und bereit sind, ihre Aufgaben zu unterstützen, z. B. Angehörige des mittleren medizinischen Personals.
Der Aufnahmeantrag ist zusätzlich von zwei ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft zu befürworten.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Im Falle einer Ablehnung entscheidet bei Einspruch hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
4. Ehrenmitglieder der Gesellschaft können Ärzte, Wissenschaftler sowie andere Persönlichkeiten werden, die sich im besonderen Maße um die Weiterentwicklung der der Gesellschaft obliegenden Aufgaben verdient gemacht haben. Vorschläge zur Ernennung können von jedem Mitglied beim Vorstand der Gesellschaft eingereicht werden.
Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und in Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitsgruppen der Gesellschaft mitzuarbeiten.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben in allen Angelegenheiten der Gesellschaft volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben insbesondere das Recht zu wählen und gewählt zu werden sowie über Änderungen des Statutes zu beschließen.
3. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, in allen Angelegenheiten der Gesellschaft mit beratender Stimme mitzuwirken.
4. Alle Mitglieder der Gesellschaft haben die Pflicht, das Statut zu achten und sich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Gesellschaft einzusetzen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
2. Der Austritt aus der Gesellschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) ihm die Fähigkeit zur Berufsausübung entzogen worden ist.
 - b) es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwer wiegender Weise geschädigt oder die ihm nach dem Statut obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zum Zusammentritt der Mitgliederversammlung kann der Vorstand den vorläufigen Ausschluss verfügen.
5. Bleibt ein Mitglied länger als 1 Jahr ohne ausreichenden Grund mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand und kommt trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses der Zahlung der rückständigen Beiträge nicht nach, so wird es aus der Mitgliederliste

gestrichen.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand und
3. die Revisionskommission.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Das höchste Organ der Gesellschaft ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung der Gesellschaft,
 - c) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus der Gesellschaft,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge.
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist
von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung der Gesellschaft oder Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat: zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

Stimmenthaltungen
gelten als ungültige Stimmen.
Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der
Beschluss
über die Auflösung der Gesellschaft der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 8 **Vorstand**

1. Der Vorstand ist das ständige Arbeitsorgan der Gesellschaft und nimmt in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen die Aufgaben der Gesellschaft wahr.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer erneuten Vorstandswahl im Amt.
4. Der Vorstand ist berechtigt, im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bis zur Nachwahl durch die Mitgliederversammlung einen Nachfolger zu ernennen.
5. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichzeit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seiner Stellvertreter. Stimmen beide Stellvertreter unterschiedlich ab, entscheidet die Stimme des Kassenwarts.
7. Zur Beratung von Grundsatzfragen und zur Lösung besonderer Aufgaben kann der Vorstand durch Hinzuziehung von entsprechenden Fachvertretern erweitert werden.

§ 9 **Die Revisionskommission**

1. Die Revisionskommission ist das ständige demokratische Kontrollorgan der Gesellschaft.
2. Die Revisionskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Die Revisionskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Dieser oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Revisionskommission hat das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
4. Die Revisionskommission kontrolliert und unterstützt die Tätigkeit des Vorstandes. Sie prüft mindestens einmal jährlich die Verwendung der finanziellen Mittel der Gesellschaft und die Kassenführung. Sie berichtet über ihre Kontrollfunktion auf der Mitgliederversammlung.

§ 10 **Bildung von Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen**

1. Der Vorstand hat das Recht, zur Lösung bestimmter Aufgaben ständige Arbeitsgemeinschaften und

zeitweilige Arbeitsgruppen zu bilden und für diese einen Leiter einzusetzen. Die Tätigkeit dieser Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen erfolgt auf der Grundlage einer vom Vorstand zu beschließenden Arbeitsordnung.

2. Der Leiter dieser Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand über die in ihrer Gruppe geleistete Arbeit mindestens jährlich einmal oder auf Anordnung Bericht. Sie können im Bedarfsfall zu Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden.

§ 11

Vertretung im Rechtsverkehr

Die Gesellschaft wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
In einzelnen Angelegenheiten können von diesen auch andere Mitglieder des Vorstandes zur Vertretung der Gesellschaft bevollmächtigt werden.

§ 12

Veranstaltungen

1. Der Vorstand ist für die Entwicklung eines breiten wissenschaftlichen Lebens in der Gesellschaft verantwortlich. Die Veranstaltungen der Gesellschaft, ihrer Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen sollen die wissenschaftliche Arbeit ihrer Mitglieder repräsentieren und eigene Forschungsergebnisse verbreiten. Sie dienen weiterhin der Fortbildung ihrer Mitglieder.
2. Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen sind mit dem Vorstand der Gesellschaft abzustimmen.
3. Sitzungen, Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Gesellschaft werden vom Vorstand einberufen. Er bestimmt Tag, Ort und Zeit der Veranstaltungen und legt die Tagesordnung fest.

§ 13

Finanzierung

1. Die Mittel der Gesellschaft setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Zuwendungen zusammen.
2. Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft ist ohne Aufforderung im 1. Quartal eines jeden Jahres auf das Konto der Gesellschaft zu zahlen. Die Höhe des Beitrages ist in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.
Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
3. Die Verantwortung für die Verwendung der Mittel der Gesellschaft obliegt dem Vorstand. Sie werden im Auftrag des Vorstandes durch den Kassenwart verwaltet. Dieser legt dem Vorstand jährlich einen Kassenbericht für das abgelaufene Jahr zur Bestätigung vor.

§ 14

Änderung und Ergänzung des Statuts

1. Eine Änderung des Status kann vom Vorstand der Gesellschaft oder von mindestens 30 Mitgliedern der Gesellschaft beantragt werden.
2. Der Antrag ist gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekanntzumachen.
3. Über die Änderung des Statuts entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine
3/ 4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Südwestsächsisches Tumorzentrum Zwickau e.V." in
Zwickau,
das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Ebenso erhält dieser Verein die Unterlagen der Gesellschaft.

§ 16

Inkrafttreten des Statuts

Das vorstehende Statut wurde am 31. 3. 1970 errichtet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Es wurde zuletzt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. 08. 2001 geändert.